

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 1/2015**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

1. der K. der S.-U. G. in R.

**- Antragstellerin zu 1) -**

2. des Herrn  
L. S. in H. M.

**- Antragsteller zu 2) -**

3. des Herrn  
G. W. in R.

**- Antragsteller zu 3) -**

4. der K. der S.-U. in M.

**- Antragstellerin zu 4) -**

5. des Herrn  
W. S. in M.

**- Antragsteller zu 5) -**

6. des Herrn  
W. Sch. in Sch.

**- Antragsteller zu 6) -**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

Frau Rechtsanwältin  
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

1. die S.-U. der CDU in N.,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn R. H. in H.

**- Antragsgegnerin zu 1) -**

2. den Vorstand der  
S.-U. der CDU in N.,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn R. H. in H.

**- Antragsgegner zu 2) -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt

Dr. h.c. M. B. in C.

wegen Wahlanfechtung

hier: Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2015  
unter Mitwirkung von

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl Friedrich Tropf**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Ministerialdirektorin a. D.

**Gabriele Hauser**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Assessor jur.

**Andreas Horsch**

beschlossen:

**Als zuständiges Landesparteigericht wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt.**

**Gründe:**

**I.**

Das Verfahren hat die Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts zum Gegenstand.

Die Antragsteller haben mit einer Reihe von Schreiben, die an den Landesvorstand der S.-U. der CDU in N. und an den CDU-Landesverband H. - Landesparteigericht - gerichtet sind, den Beschluss des Landesvorstandes der S.-U. der CDU in N. vom 17. Oktober 2014 und die Wahlen und Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. vom 14. November 2014 angefochten.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 an das Bundesparteigericht beantragen die Antragsteller, hierfür das zuständige Parteigericht zu bestimmen. Zur Begründung verweisen sie auf die Regelung in § 12 Satzung der CDU in N. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO. Den Sach- und Streitstand haben sie mit Schreiben vom 2. März 2015 dargelegt. Die Antragsgegner haben am 15. März 2015 Stellung genommen.

**II.**

1. Der Antrag ist zulässig. Nach § 14 der Satzung der S.-U. der CDU in N. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO entscheidet das Bundesparteigericht über das zuständige Landesparteigericht im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann. Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts entsprechend anzuwenden, wenn es - wie im vorliegenden Fall - keine eigenen Landesparteigerichte gibt. Die Satzung der S.-U. der CDU in N. trifft keine Regelung darüber, welches Landesparteigericht der Landesverbände B., H. oder O. zuständig ist.
  
2. Als zuständig für die angekündigten Anträge gegen die Antragsgegner wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt. Weder § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO noch § 14 der Satzung der S.-U. der CDU in N. enthalten Vorgaben für die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts. Das Bundesparteigericht ist daher frei, die Zuständigkeit auf andere Weise aufgrund von Vorschriften zu bestimmen, die analog angewendet werden können. § 44 PGO enthält eine Generalverweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anwendbar, sofern dem nicht Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens entgegenstehen. § 52 Nr. 5 VwGO regelt für den Fall, dass anderweitige Zuständigkeitsbestimmungen fehlen, einen allgemeinen subsidiären Gerichtsstand. Zuständig ist dann das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Auf das vorliegende Parteigerichtsverfahren übertragen, folgt daraus die Zuständigkeit des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. (vgl. § 36 Satzung des CDU-Landesverbandes H.), da die Antragsgegnerin zu 1) in der Geschäftsstelle der CDU in N. in H. ihren Sitz hat. Hinzu kommt, dass auch sämtliche Antragsteller ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in dem Gebiet des CDU-Landesverbandes H. haben (G., H.; vgl. § 16 Nr. 1 b und c Satzung des CDU-Landesverbandes H.). Damit sprechen auch Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. als das zuständige Parteigericht zu bestimmen.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Horsch

Ausgefertigt: Berlin, 14. Juli 2015